

FRIEDHOF SV ERWALTUNG
2340 Mödling, Guntramsdorfer Strasse 28
Telefon: 02236 / 400 418
Fax: 02236 / 400 460
Handy: 0664 / 15 25 206
e-mail: friedhof@moedling.at
Internet: www.moedling.at



Friedhofsgebührenordnung - Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung vom 22. November 2019, TOP 19, nach den Bestimmungen des NÖ-Bestattungsgesetzes 2007 beschlossen, dass der § 2 Abs. a 6) und § 4 Abs. 2 g) zu der bereits vom 18. Dezember 2015 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung wie nachstehend aufgenommen werden:

§ 2 Abs. a 6) Grabstellenbenützungsgebühr auf 10 Jahre in der Naturbestattungsanlage für 1 Urne	€ 550,-
§ 4 Abs. 2 g) Beerdigungsgebühr einer Urne in der Naturbestattungsanlage	€ 350,-

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Januar 2020 in Kraft.

 Der Bürgermeister
Hans Stefan Hintner

angeschlagen am: 05. 12. 2019

abgenommen am: 20. 12. 2019

V E R O R D N U N G

über eine

Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat in seiner Sitzung vom 22. November 2019, nach den Bestimmungen des NÖ-Bestattungsgesetzes 2007 beschlossen, dass der § 2 Abs. a 6) und § 4 Abs. 2 g) zu der bereits vom 18. Dezember 2015 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung aufgenommen werden.

Gemäß § 34 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007,
in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die erstmalige Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen nach 10 Jahren, bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen und Urnensäulen) nach 10 Jahren und bei Grüften nach 30 Jahren, betragen für:

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|--|---------|
| 1) Gemeinsame Reihengräber (Fürsorgegräber)
für 5 Leichen | € 48,- |
| 2) Einzelgräber für Früh- und Totgeburten | € 150,- |
| 3) für 4 Leichen und Urnen an Hauptwegen | € 595,- |
| 4) für 4 Leichen und Urnen an Nebenwegen | € 490,- |
| 5) für 6 Urnen | € 150,- |
| 6) für 1 Urne in der Naturbestattungsanlage | € 550,- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1) Urnennische für 4 Urnen | € 450,- |
| 2) Urnensäule bis zu 5 Urnen | € 340,- |
| 3) Gruft bis zu 6 Leichen und Urnen | € 4.125,- |
| 4) Gruft bis zu 12 Leichen und Urnen | € 6.875,- |

§ 3 Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen (Urnennischen, Urnensäulen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkapparates beträgt

- 1) für eine Leiche
 - a) im gemeinsamen Reihengrab (Fürsorgegrab) € 50,-
 - b) im Einzelgrab für Früh- und Totgeburten € 70,-
 - c) im Erdgrab (Kinder bis 10 Jahre) € 245,-
 - d) im Erdgrab € 490,-
 - e) im Erdgrab mit Deckel oder in einer Gruft (Kinder bis 10 Jahre) € 440,-
 - f) im Erdgrab mit Deckel oder in einer Gruft € 885,-
- 2) für eine Urne
 - a) im gemeinsamen Reihengrab (Fürsorgegrab) € 18,-
 - b) im Einzelgrab für Früh- und Totgeburten € 35,-
 - c) im Erdgrab € 130,-
 - d) im Erdgrab mit Deckel oder in einer Gruft € 490,-
 - e) in einer Urnennische € 300,-
 - f) in einer Urnensäule € 245,-
 - g) in der Naturbestattungsanlage € 350,-
- 3) für eine weitere Leiche im Zuge einer Beerdigung € 300,-
- 4) für eine weitere Urne im Zuge einer Beerdigung € 150,-
- 5) Bei Beerdigungen ab 14:00 Uhr wird ein Beerdigungszuschlag von € 300,- und ab 15:00 Uhr ein Zuschlag von € 490,- verrechnet.
An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung beträgt

- 1) für eine Leiche
 - a) aus einem Erdgrab € 690,-
 - b) aus einem Erdgrab mit Deckel oder einer Gruft € 990,-
- 2) für eine Urne
 - a) aus einem Erdgrab € 165,-
 - b) aus einem Erdgrab mit Deckel oder einer Gruft € 490,-
 - c) aus einer Urnennische € 245,-
 - d) aus einer Urnensäule € 220,-
- 3) für jede weitere Leiche im Zuge einer Enterdigung € 300,-
- 4) für jede weitere Urne im Zuge einer Enterdigung € 165,-

§ 6
Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahnhalle

- | | |
|---|---------|
| 1) Die Gebühr zur Benützung der Leichenkammer beträgt für jeden angefangenen Tag | € 22,- |
| 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag | € 270,- |

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Mödling, am 30. Dezember 2019



den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Hans Stefan Hintner